

Schutzkonzept

Massnahmen von FOCAL zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden

Hinweis

FOCAL verfügt über keine eigenen Veranstaltungslokale. Die Kursverantwortlichen müssen daher zwingend die Schutzkonzepte des jeweiligen Veranstaltungsortes prüfen und wenn nötig ergänzen.

Falls die Vermieter des Veranstaltungsortes verlangen, dass die Entgegennahme und Einhaltung ihres Schutzkonzeptes mit einer Unterschrift bestätigt werden, unterzeichnet sowohl die intern als auch die extern verantwortliche Person (Geschäftsstelle Lausanne und Kursverantwortliche*r).

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

Massnahmen

Das Tragen einer Schutzmaske ist in allen öffentlich zugänglichen Räumen, inkl. Seminarräumen, obligatorisch.

Die Kurs-, Pausen- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrszonen werden so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Wenn möglich werden die Tische voneinander getrennt aufgestellt.

Der Unterricht (insbesondere die Wahl der Methoden) wird so gestaltet, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

Bei gemeinsamen Mahlzeiten gelten die Schutzkonzepte der Etablissements. Bei Unklarheiten bezüglich der Vorgaben gilt das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich:

https://www.gastrosuisse.ch/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken – zum Beispiel Aktivitäten mit engen Kontakten oder sehr zahlreichen Teilnehmenden – werden wenn immer möglich vermieden.

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, bei denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

Für die Teilnahme an Seminaren, bei denen Körperkontakt unvermeidlich (z.B. bei Schauspielübungen, Maske- und Kostümanproben etc.) und das Tragen von Schutzmasken nicht möglich ist, müssen die Teilnehmenden und Ausbildenden ein Covid-Zertifikat vorweisen.

Für Einzelheiten verweisen wir auf das <u>Schutzkonzept für Dreharbeiten von Spielfilmen und Serien</u>, herausgegeben von der "Corona-Task-Force" der Filmproduzentenverbände IG, SFP, GARP, in Zusammenarbeit mit dem SSFV, und unterstützt vom ARF/FDS vom 8. Juni 2020.

Wenn am Seminar technische Geräte von verschiedenen Personen bedient werden (insbesondere bei technischen Seminaren), müssen sowohl die Geräte als auch die Hände der Benutzer*innen regelmässig desinfiziert werden.



2. Massnahmen zur Einhaltung der Hygienevorgaben des BAG.

Massnahmen

Im Eingang, in den Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Seminarräumen stehen Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.

In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In Räumen, in denen die Fenster nicht geöffnet werden können, muss die Lüftung auf anderem Weg erfolgen.

Es werden genügend Papierkörbe für die Entsorgung von Papier-Taschentüchern und Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.

Für spezielle Situationen stehen den Teilnehmenden Schutzmasken zur Verfügung.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

Massnahmen

Vor dem Seminar erkundigen sich die Kursleiter*innen, ob ein*e Teilnehmende*r ein besonderes Schutzbedürfnis hat. Gegebenenfalls wird das bestehende Schutzkonzept durch weitere Massnahmen ergänzt. Insbesondere muss die Möglichkeit bestehen, dass die betreffenden Personen in Sicherheit Essen und Trinken können.

Die Teilnehmenden werden auf Folgendes hingewiesen:

- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome aufweisen (vgl. Angang 1) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zehn Tage nach überstandener Krankheit wieder an einer Weiterbildung teilnehmen.

Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit wieder Tätigkeiten ausüben, die den direkten mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden erfordern.

Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören, können sich auf Vorweisen eines Arztzeugnisses von Aufgaben, die den direkten Kontakt mit Teilnehmenden erfordern, dispensieren lassen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).



4. Erhebung der Kontaktdaten

Massnahmen

Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen der Schutzmasken kommt.

Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.

Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

5. Massnahmen zu Information und Management

Massnahmen

Die Teilnehmenden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskenpflicht und die Abstandsregel).

Das Informationsmaterial des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln wird gut sichtbar im Eingang sowie in Aufenthalts- und Pausenräumen angebracht.

Die Ausbildenden weisen zu Beginn des Anlasses auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die entsprechende Wahl der Methoden hin.

Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die durch das Schutzkonzept erforderlichen Massnahmen informiert.

Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und die Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.

Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Lausanne, 29.07.2021



Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 01.06.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Personengruppen, die gemäss <u>COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 26. Juni 2021</u> von der Maskenpflicht ausgenommen (Art. 6b und 6e):

- Personen, die nachweisen k\u00f6nnen, dass sie aus besonderen Gr\u00fcnden, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen k\u00f6nnen;
- Unterrichtende/auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner